

BIOXENIC



SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1:**Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1 Produktidentifikator:** BIOXENIC**1.2 Bezeichnung:** BIOXENIC

<i>SDB-Nr.</i>	<i>Handelsnamen</i>	<i>Registrier-Nr. BauA</i>	<i>Produkt-Nr. BfR</i>
91.1101	BIOXENIC All-in-One	N-80277	7137481
91.2101	BIOXENIC Animal Care	N-80278	7137480
91.3101	BIOXENIC Medical Care	N-80280	7137482
91.5101	BIOXENIC Water Clean	N-80281	7266679
91.6101	BIOXENIC Work Safety Care	N-80279	7266678

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisch und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- Nicht auf heiße Oberflächen oder in Flammen sprühen
- Nicht mit Reinigern oder Säuren mischen

Relevante identifizierte Verwendungen

- | | |
|-----|---|
| PT1 | - Hygienische Händedesinfektion |
| PT2 | - Oberflächendesinfektion
- Desinfektion von Textilien
- Desinfektion in Küche, Bad/Privathaushalten
- Algenbekämpfung in Schwimmbädern und Pools |
| PT3 | - Produkte zur Desinfektion von Materialien und Oberflächen im Zusammenhang mit der Unterbringung oder Beförderung von Tieren.
- Futternäpfe, Liegeplätze, Spielzeug
- Wund-, Ohr- und Fellpflege
- Milbenbefall |
| PT4 | - Oberflächendesinfektion in Bereichen der Lebens- und Futtermittelindustrie
- Oberflächen in veterinärmedizinischen Wassersystemen-Unterwasserlaufband in der Tierphysiotherapie |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BIOXENIC

Version 19/5 DE

SDB-Nr.91.1101/91.2101/91.3101/91.5101/91.6101

Bearbeitungsdatum: 01.10.2019

Freigegeben: MC/PC

- PT5 - Wasser in Behältern
 - Desinfektion von Rohrleitungen/Legionellen

- Zur Hygienisierung von Raumluft

- Geruchsneutralisierung

- Bleichmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant: Christ Arbeitsschutz GmbH
 Poensgen-und Pfahlerstr. 13
 66386 St. Ingbert

Email: petra.christ@christ-arbeitsschutz.de

BfR Firmencode: 13496

1.2 Notrufnummer: Giftzentrale Bonn: +49 228 19240

ABSCHNITT 2:

Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 99/45/EG und nachfolgender Änderungen:

Eigenschaften / Symbole:

Dieses Produkt ist kein Gefahrgut, und gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG **nicht kennzeichnungspflichtig.**

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

Dieses Produkt wird gemäß obigen Richtlinien nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine Risiken

2.1.2 Das Gemisch ist nicht in die Gefahrenklasse „Gewässergefährdend“ eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch BIOXENIC ist nach den EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen NICHT KENNZEICHNUNGSPFLICHTIG!

2.2.2 Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen

P235 Kühl halten

P410 Vor Sonnenbestrahlung schützen

P411 Bei Temperaturen nicht über 20 °C/68 °F aufbewahren

P501 Produkte/Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Siehe Abschnitt 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Version 19/5 DE

SDB-Nr.91.1101/91.2101/91.3101/91.5101/91.6101

Bearbeitungsdatum: 01.10.2019

Freigegeben: MC/PC

2.3 Sonstige Gefahren

2.3.1 Ergebnisse der PBT – und vPvB – Beurteilung

Nach den Ergebnissen der Bewertung beinhaltet dieses Gemisch weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff

2.3.2 SVHC (besonders besorgniserregender Stoff):

Nein

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Version 19/5 DE

SDB-Nr.91.1101/91.2101/91.3101/91.5101/91.6101

Bearbeitungsdatum: 01.10.2019

Freigegeben: MC/PC

ABSCHNITT 3:

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Produktidentifikator)

3.2 Gemische

Beschreibung: Wässrige Lösung der Inhaltsstoffe Natriumhypochlorit, Natriumhydroxid, Natriumchlorid

Gefährliche Inhaltsstoffe: Einstufung gemäß Verordnung (EG)Nr. 1272/2008 [CLP]

Stoffname	Konzentration	Produktidentifikator	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie
Natriumhypochlorit	0,06%-0,08% m/v	CAS-Nr.: 7681-52-9	Lösung kleiner 0,5% nicht klassifiziert
	0,12%-0,15% m/v	EG-Nr.: 231-668-3	
	0,18%-0,50% m/v	Reach-Nr.: 01-2119488154-34-0033	
		Index-Nr. in CLP Anhang VI 017-011-00-1	
Natriumhydroxid	0,06%-0,08% m/v	CAS-Nr.:1310-73-2	Lösung kleiner 0,5% nicht klassifiziert
	0,12%-0,15% m/v	EG-Nr.:215-185-5	
	0,18%-0,50% m/v	Reach-Nr.: 01-2119457892-27	
Natriumchlorid	<2,5% m/v	CAS-Nr.:7647-14-5	nicht klassifiziert Nach unseren Erkenntnissen birgt dieser Stoff bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken
		EG-Nr.: 231-598-3	

Zusätzliche Hinweise:

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.3.

Diese Gemische enthalten keine Stoffe bei oben genannten Konzentrationen, die die Kriterien der Gefahrenklasse "akute Toxizität" gemäß CLP-Verordnung erfüllen.

ABSCHNITT 4:**Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1 Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise:

Bei Exposition Keine Daten / Auffälligkeiten vorhanden

Nach Einatmen Keine Daten / Auffälligkeiten vorhanden

Bei Hautkontakt Keine Daten / Auffälligkeiten vorhanden

Nach Augenkontakt Bei Berührung mit den Augen bei geöffnetem Lidspalt 2 bis 5 Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Unverletztes Auge schützen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen.
(Nur wenn die Person bei Bewusstsein ist.)

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

4.4 Selbstschutz der Ersthelfer

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

4.5 Hinweise für den Arzt

Keine

ABSCHNITT 5:

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Das Produkt selbst brennt nicht.
Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂)

Aus Sicherheitsgründen

Ungeeignete Löschmittel Wasser-Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Chlorgas, Chlorwasserstoff (HCL)

Beim Erhitzen Bildung giftiger Gase möglich

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

Löschwasser nicht in Kanäle u. Gewässer gelangen lassen (Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln)

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6:

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen in Notfällen, anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Personen in Sicherheit bringen, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung, Entfernen von Zündquellen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

ABSCHNITT 7:

Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden von: Berührung mit den Augen, unbeabsichtigtes Aufbringen mit geeigneten Saugmaterial aufnehmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Ideale Lagertemperatur: 8 - 20 °C (kühl lagern)
- Lagerklasse: 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)
- Behälter dicht geschlossen halten
- Vor Frost schützen
- Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen
- Nur im Originalbehälter aufbewahren
- Darf nicht mit Säuren oder Laugen gemischt werden

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Keine

7.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

ABSCHNITT 8:

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine weiteren Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt sind.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Keine Daten verfügbar

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

Maßnahmen, die sich auf die Nutzung des Stoffes im Artikel beziehen:
siehe Produktinformation und -anwendung

ABSCHNITT 9:**Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Aussehen**

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	fast farblos
Geruch:	chlorkalkartig

	Wert	Σ Konzentration
PH-Wert	>8,5 bis <9,5	< 3,5 %
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-30.....-20°C	
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar	
Flammpunkt	Keine Daten vorhanden	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar	
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar	
obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
untere Explosionsgrenze	Keine	
Dampfdruck	23,3hPa	
Dampfdichte	Keine Daten vorhanden	
Relative Dichte	1,001....1,25g/ml	
Löslichkeit(en)	293g/l	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten vorhanden	
Zündtemperatur	Keine Daten vorhanden	
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden	
Viskosität	Keine Daten vorhanden	
dynamisch		
kinematisch		
explosive Eigenschaften	Keine	
oxidierende Eigenschaften	Keine	

9.2 Sonstige Angaben

Schüttdichte:	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex:	Keine Daten verfügbar
Dissoziationskonstante:	Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung:	Keine Daten verfügbar
Henry-Konstante:	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10:

Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Zersetzung bei Temperaturen über 35°C in der Hitze

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil
Schwermetalle und ihre Salze katalysieren die Zersetzung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Der Stoff kann in gefährlicher Weise reagieren mit:

Arsen; Cyaniden -> Chlorcyan; Ethandiol / Lösung;

Lagerung -> Sauerstoff; Licht -> Zersetzung -> Sauerstoff; Oxidationsmittel / Lösung; Säuren
-> Chlor; nitrose Gase

Bildung von explosionsfähigen Gemischen:

Nein

Heftige Reaktion mit:

keine bekannt

Schwache Reaktion mit:

Säuren, Oxidationsmittel

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht mit Reinigern und/oder Säuren vermischen

Nicht bei Temperaturen über 25°C verwenden

Nicht bei Temperaturen unter 5°C verwenden

10.5 Unverträgliche Materialien

Substanz, organische Metalle

Textilien, die organische Färbemittel enthalten

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoff, Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid, Salzsäure

ABSCHNITT 11:**Toxikologische Angaben****11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****11.1.1 Stoffe**

Akute Toxizität

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen:

Der Schwellenwert für akute Toxizität beim Menschen ist unterschritten

In-vitro-Hauttest:

Zusätzliche Information:

Beurteilung / Einstufung:

Dermatologisch geprüft- Dermatest-Ergebnis
„sehr gut“ hautverträglich

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen:

In-vitro-Hauttest

Zusätzliche Information:

Beurteilung/Einstufung:

Keine Wirkung – siehe Dermatest

Nicht ätzend (OECD 439)

Reversibel

Dermatologisch geprüft (SEHR GUT)

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen:

In-vitro-Augentest:

Zusätzliche Information:

Beurteilung / Einstufung:

Nicht ätzend (OECD 438)

Reversibel

In den Anwendungskonzentrationen sind
keine Augenreizungen zu erwarten

Sensibilisierung der Atemwege

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen:

Zusätzliche Information:

Beurteilung / Einstufung:

Nicht sensibilisierend

Keine Daten verfügbar

Nicht anwendbar

Sensibilisierung der Haut

Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen:

Zusätzliche Information:

Beurteilung / Einstufung:

Nicht sensibilisierend

Keine Daten verfügbar

Keine

CMR-Wirkungen

(krebserzeugende, erbgutverändernde
und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzellmutagenität

Zusätzliche Information:

Kein Hinweis auf Keimzellmutagenität am Menschen
vorhanden

Beurteilung / Einstufung:

Nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BIOXENIC

Version 19/5 DE

SDB-Nr.91.1101/91.2101/91.3101/91.5101/91.6101

Bearbeitungsdatum: 01.10.2019

Freigegeben: MC/PC

Karzinogenität

Zusätzliche Information:

Beurteilung / Einstufung:

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen

Nicht anwendbar

Reproduktionstoxizität

Zusätzliche Information:

Beurteilung / Einstufung:

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität
am Menschen vorhanden

Nicht anwendbar

Symptome im Zusammenhang mit den
Physikalischen, chemischen und
Toxikologischen Eigenschaften:

Nach Verschlucken:

Nach Hautkontakt:

Nach Inhalation:

Nach Augenkontakt:

Kann Brechreiz verursachen

Keine

Kann Hustenreiz verursachen

Keine

11.1.2 Gemische

Substanz 1 Natriumchlorid

Substanz 2 Natriumhypochlorit

Substanz 3 Natriumhydroxid

Substanz 4 Wasser

ABSCHNITT 12:**Umweltbezogene Angaben**

Wenn Prüfdaten für ein Gemisch als Ganzes hinsichtlich einer Gefahrenklasse/Differenzierung vorliegen, wird die Einstufung gemäß Stoffkriterien vorgenommen (außer bei biologischer Abbaubarkeit und Bioakkumulation). Ansonsten werden die Kriterien zur Gemischeinstufung (Berechnungsmethode) verwendet.

12.1 Toxizität

Gewässergefährdung	Nicht gewässergefährdend (GisChem) bis Konzentration <1200ppm
Sedimenttoxizität	Keine Daten vorhanden
Terristische Toxizität	Keine Daten vorhanden
Toxizität für Bodenorganismen mit Ausnahme von Arthropoden	Keine Daten vorhanden
Toxizität für terristische Arthropoden	Keine Daten vorhanden
Terristische Pflanzentoxizität	Keine Daten vorhanden
Vogeltoxizität	Keine Daten vorhanden
Beurteilung / Einstufung	Nicht anwendbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Mobilität am Boden	Keine Daten vorhanden
--------------------	-----------------------

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten

12.4 Mobilität am Boden

Beurteilung / Einstufung	Keine Daten vorhanden
--------------------------	-----------------------

12.5 Ergebnis der PBT und vPvB Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII

12.6 Andere umweltschädigende Wirkungen

Der Stoff hat kein ozonschädigendes Potenzial

Zusätzliche ökotoxikologische Information: Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

ABSCHNITT 13:

Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Entsorgung der Verpackung

Kann nach Restentleerung der stofflichen Verwertung (DSD) zugeführt werden.

ABSCHNITT 14:

Transportinformation

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften für den Land-, Schiffs- und Lufttransport, z. B.: ADR!

ABSCHNITT 15:

Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Allgemeine Bestimmungen

Wassergefährdungsklasse (WGK):

EU: Verordnung (EG) Nr.1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr.1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

EU: Verordnung (EG) Nr.1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG
Und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.1907/2006

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Version 19/5 DE

SDB-Nr.91.1101/91.2101/91.3101/91.5101/91.6101

Bearbeitungsdatum: 01.10.2019

Freigegeben: MC/PC

EU: Verordnung (EU) Nr.453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

CH: Jugendliche bis zum 18. Altersjahr: Jugendarbeitsschutz beachten, ArGV5. SR 822.115, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2

CH: Mutterschutz: Die Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind zu beachten Arbeitsgesetz (ArGV1, SR 822.111), Mutterschutzverordnung, (ArGV1, SR 822.111.52)

DE: Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr: Jugendarbeitsschutz beachten, Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22.Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz

DE: Mutterschutz: Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16:

Sonstige Hinweise

16.1 Änderungshinweise

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH - American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADR - European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe

CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DFG – Deutsche Forschungsgemeinschaft

Gestis – Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

IATA-DGR – International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

ICAO-TI – International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

IMDG – International Maritime Code for Dangerous Goods

LTV – Long Term Value

NIOSH – National Institute for Occupational Safety and Health

OSHA – Occupational Safety & Health Administration

PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (Persistent, Bioaccumulative and Toxic)

RID – Regulation concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail

STV - Short Term Value

SVHC – Substances of Very High Concern

vPvB – Hoch persistent, hoch bioakkumulierbar (very Persistent, very Bioaccumulative)

16.2 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2008 [CLP]

16.3 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H413: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung bei Konzentrationen >1200ppm des Wirkstoffes

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anforderung erhältlich

16.4 Schulungshinweise

Noch nicht verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Version 19/5 DE

SDB-Nr.91.1101/91.2101/91.3101/91.5101/91.6101

Bearbeitungsdatum: 01.10.2019

Freigegeben: MC/PC

16.5 Sonstige Hinweise

keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkten bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.